

§ 23.

Mitgliedern, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit<sup>(1)</sup> aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten,<sup>(2)</sup> verleiht für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Böhnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von **26** Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Verneftung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.]<sup>(3)</sup>

Zu § 23.

- (1) Vgl. § 28 des Gesetzes. Erwerbslosige dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.
- (2) Das Statut kann hieron nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen.
- (3) Bält aus, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.<sup>(1)</sup>

Die im § 14 vorgesehene Kur und Beschleung erfolgt in dem [städtischen Krankenhaus] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt<sup>(2)</sup> [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei<sup>(3)</sup> durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheker[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.<sup>(4)</sup>

[Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Die im § 13 **Abf. 1** Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

Zu § 24.

- (1) Vgl. § 26 a Abs. 2 Ziffer 2b des Gesetzes und § 66 Abs. 1 Ziffer 8 des Statuts.

(2) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hilfstätigkeit jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut stellt der Kassenverwaltung die Behrzung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hilfstleistungen anderer Ärzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Koelle zum Krankenversicherungsgesetze nicht mehr zu.

(3) Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (einen durch Stempel), auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgefertigt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

(4) **Verträge der Kasse mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern auf Grund des § 26 a Abs. 2 Ziffer 2b des Krankenversicherungsgesetzes sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.**

§ 25.<sup>(1)</sup>

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaussicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall nach sich.

Zu § 25.

- (1) Vgl. § 26 a Abs. 2 Ziffer 2a des Gesetzes und § 66 Abs. 1 Ziffer 11 und Abs. 2 des Statuts.